

Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an Umbau und Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. Februar 2001

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
I. Ausgangslage.....	2
II. Bedürfnis.....	2
III. Situation und Projekt	3
1. Situation	3
2. Projekt	3
IV. Kosten.....	5
1. Anlagekosten.....	5
2. Anrechenbare Aufwendungen für den Staatsbeitrag.....	6
V. Beurteilung.....	6
VI. Staatsbeitrag und Restfinanzierung.....	7
VII. Antrag	8
Entwurf (Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an Umbau und Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen.....)	9
Beilagen: 12 Pläne.....	10-21

Zusammenfassung

Das Schulgebäude der Heilpädagogischen Schule St.Gallen kann den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht werden. Die Gemeinnützige- und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen hat daher für die Heilpädagogische Schule die Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen (ehemals Schülerhaus) erworben. Nach dem Umbau und der Sanierung der Liegenschaft wird es möglich sein, zahlreiche Provisorien der Heilpädagogischen Schule an verschiedenen Standorten aufzuheben und damit die geistig behinderten Kinder zeitgemäss zu fördern. Die Beitragsleistung des Staates richtet sich nach dem Gesetz über Staatsbeiträge an private Sonderschulen. Die anrechenbaren Baukosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 7'266'000.–. Der Staatsbeitrag umfasst einen Drittel der anrechenbaren Aufwendungen; er beläuft sich auf Fr. 2'422'000.–.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über einen Staatsbeitrag an den Umbau und die Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen.

I. Ausgangslage

Unter dem Namen der Gemeinnützigen- und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen (abgekürzt GHG) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) mit Sitz in St.Gallen. Die GHG ist in der Kinder- und Erwachsenenfürsorge tätig und betreibt eine heilpädagogische Schule im Sinn von Art. 1ff des Gesetzes über Staatsbeiträge an private Sonderschulen (sGS 213.95; abgekürzt SOG). Die Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule in St.Gallen (nachstehend HPS genannt) werden in 10 Klassen unterrichtet. Im bestehenden Schulhaus an der Steingrueblistrasse 1, das im Jahr 1971 bezogen werden konnte, sind sechs Klassen untergebracht. Die übrigen vier Klassen sind in fremden Liegenschaften provisorisch eingemietet. Ein Umzug in eine grössere Liegenschaft ist absolut notwendig.

Am 16. November 2000 ersuchte die GHG als Trägerin der HPS gestützt auf Art. 5ff SOG um die Gewährung eines Staatsbeitrages an den Umbau und die Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen für die HPS.

II. Bedürfnis

In der HPS finden Kinder (im Kindergarten- und Schulalter) mit einer geistigen Behinderung Aufnahme. Das Einzugsgebiet umfasst die Stadt St.Gallen, den Bezirk St.Gallen (Wittenbach, Häggenschwil, Muolen), die Agglomerationsorte Engelburg, Abtwil und Eggersriet sowie die Randgebiete der angrenzenden Kantone Thurgau und Appenzell Ausserrhoden. Aufgabe der HPS ist es, Kinder aus diesen Gemeinden, die dem Unterricht in der Volksschule nicht zu folgen vermögen, so weit als möglich durch pädagogische und therapeutische Massnahmen (z.B. Logopädie, Rhythmik, Ergotherapie und Physiotherapie) zu fördern und ihnen dabei einen Verbleib in der Familie zu ermöglichen.

Die HPS betreut zur Zeit 62 Kinder im Alter von vier bis zwanzig Jahren in 10 Klassen. Von diesen Schülerinnen und Schülern stammen 60 Kinder aus dem Kanton St.Gallen und zwei Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Thurgau. Die Schülerzahl ist seit dem Jahr 1971 erheblich gestiegen.

Sechs Klassen sind unter erschwerten räumlichen Bedingungen an der Steingrueblistrasse 1 untergebracht. Eine Klasse wird aus Platzgründen an der Konkordiastrasse 19 geführt. Die Oberstufe mit drei Klassen wird seit Beginn des Schuljahres 2000/2001 an der Molkenstrasse 3 unterrichtet. Praktisch alle Räume an der Steingrueblistrasse 1 sind doppelt oder mehrfach belegt. Die Klassenzimmer sind sehr klein (Durchschnittsgrösse 35 m²). Für praktische Arbeiten wie z.B. das Kochen mit den Kindern, mussten Notlösungen getroffen werden (Rüsten auf den Tischen des Schulsekretariats). Nebenräume für die Schulzimmer fehlen mehrheitlich. Die zugemieteten Räumlichkeiten sind nur zeitlich verfügbar und infrastrukturell nicht den Schulgegebenheiten entsprechend. Die ausgelagerten Klassen sind bemüht, den Kontakt zum „Haupthaus“ zu pflegen. Dies ist für die Kinder zum jetzigen Zeitpunkt u.a. während den Pausen möglich. Die jetzigen Pausenplätze sind jedoch nicht für 63 Schülerinnen und Schüler konzipiert.

Diese Situation ist unbefriedigend und wird den Bedürfnissen der Kinder nicht gerecht. Die Klassen der Heilpädagogischen Schule müssen wieder in einem Haus vereint werden. Der Umzug in die Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen zeigt sich als ideale Lösung, um eine zeitgemässe Anpassung und Verbesserung der Infrastruktur zu erreichen. Der dringend benötigte Raum würde zur Verfügung stehen. Die Lage Molkenstrasse 1 erlaubt es gleichzeitig, die jetzige Turnhalle weiterhin zu nutzen.

Der Bedarf für den Umbau und die Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 ist aufgrund vorstehender Feststellungen dringend. Die HPS entspricht nach dem Sonderschulkonzept des Erziehungsdepartementes vom 1. März 1994 einem Bedürfnis.

III. Situation und Projekt

1. Situation

Die Liegenschaft Molkenstrasse 1 liegt leicht erhöht über der Talsohle im Linsenbühlquartier an der Verbindung Steingrüblistrasse – Speicherstrasse. Das relativ steil abfallende Grundstück misst 3'546 m² und grenzt nordwestseitig an eine Quartierspielwiese (Eigentum der Stadt St.Gallen). Das Gebäude wurde bis Ende des Schuljahres 1997/98 durch den Kanton St.Gallen, die Stadt St.Gallen, die Ortsbürgergemeinde St.Gallen sowie die Industrie- und Handelskammer St.Gallen gemeinsam als Schülerhaus genutzt. Der Zweck war, den Schülerinnen und Schülern für den Besuch der Kantons- bzw. Verkehrsschule in St.Gallen eine kostengünstige Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklung im Bildungswesen, namentlich die Dezentralisation der Mittelschulen und die abnehmende Bedeutung der Verkehrsschule sowie die gewandelten Wohnformen haben zu einer stark rückläufigen Belegung im Schülerhaus geführt. Die GHG, die das Grundstück und das Gebäude im Jahr 2000 vom Kanton St.Gallen erworben hat, möchte in dieser Liegenschaft die HPS St.Gallen zusammenführen.

2. Projekt

Das von Kantonsbaumeister Adolf Ehrensberger im Auftrag des Kantons St.Gallen projektierte Schülerhaus wurde 1901 erstellt und stattlich wie ein Schulhaus angelegt. Auf einem Nagelfluh-Kalksockel stehen ein Mittelrisalit mit zwei stärker vortretenden Seitenrisaliten. Quaderlisenen markieren die Kanten und ein kräftig durchgezogenes Gesimse unterteilt das Gebäude in die damaligen Funktionseinheiten.

Das Schülerhaus ist im städtischen Inventar der schützenswerten Bauten in der Kategorie 3 aufgenommen. Diverse innere Umbauarbeiten und äussere Renovationen sowie ein zweigeschossiger Anbau im Nordosten des Hauptgebäudes aus den fünfziger Jahren prägen heute das etwas unglückliche architektonische Erscheinungsbild.

Die neue Nutzung als Schulhaus führt zu einem Gesamtumbau im Inneren des Gebäudes. Bis auf die Heizungsanlage müssen alle Installationen (Sanitär, Elektrisch, Lüftung) komplett neu erstellt werden. Die Decken- und Bodenkonstruktionen erhalten einen Neuaufbau, der den Vorschriften des Brand- und Schallschutzes sowie den Nutzlastanforderungen genügt. Das ganze Gebäude wird u.a. mit einer neuen Liftanlage rollstuhlgängig und behindertengerecht ausgebaut. Die Fassade wird saniert, wobei unter anderem neue Fenster mit der ursprünglichen Sprossenteilung angeschlagen und eine Sonnen- resp. Blendschutzanlage montiert wird. Die Umgebung und die Liegenschaftszufahrt wird den neuen Bedürfnissen angepasst.

Auf Antrag des Hochbauamtes und gestützt auf Art. 6 der Schulbautenverordnung (sGS 211.9) hat das Erziehungsdepartement folgendes Raumprogramm bewilligt:

Kellergeschoss	1 Werkraum Metall / Töpfern	31 m ²
	1 Werkraum Holz / Kartonage	22 m ²
	1 Werkraum Nassraum / Malen	38 m ²
	1 Werkraum Holz	43 m ²
	1 Bereich für Holzbearbeitungsmaschinen	21 m ²
	1 Materiallager für Werken	16 m ²
	1 Aufenthalts-/Freizeit-/Spielraum	47 m ²
	1 Büro für kaufm. Leitung der GHG-Sonderschulen	23 m ²
	1 Büro-Office / PC-Raum zu Lehrerzimmer	18 m ²
	1 Personal-WC / Dusche mit Garderobe	10 m ²
	1 WC-Anlage (Vorraum, Dusche, Wickeltisch, IV-WC)	20 m ²
	1 Möbellager	45 m ²
	1 Garage für Schulbus / Abwart Aussengeräte	16 m ²
	1 Waschraum / Putzraum	16 m ²
	1 Raum für Haustechnik	12 m ²
	1 Raum für Hausdienst	18 m ²
	1 Heizungsraum / Wasserverteilung	27 m ²
Fläche für Nebeneingang, Treppe, Lift, Liftmaschine, Gang	93 m ²	
Erdgeschoss	1 Esssaal 1 / Theaterraum	71 m ²
	1 Esssaal 2 / Musikraum / Personalesraum	39 m ²
	1 Office	19 m ²
	1 Sekretariat	17 m ²
	1 Schulleitung / Besprechung	25 m ²
	1 Rhythmikraum 1 / Ruheraum	51 m ²
	1 Rhythmikraum 2 / Ruheraum	71 m ²
	1 Materialraum zu Rhythmikraum	23 m ²
	1 WC-Anlage (Vorraum, Dusche, Wickeltisch, IV-WC)	23 m ²
	1 Lehrerzimmer	59 m ²
	1 Lehrer-WC	2 m ²
	Fläche für Haupteingang, Treppen, Lift, Garderoben, Gang	120 m ²
	1. Obergeschoss	1 Schulzimmer
1 Schulzimmer		43 m ²
1 Schulzimmer		54 m ²
1 Schulzimmer		60 m ²
4 Räume für Einzelförderung		67 m ²
1 Ausweichraum für Religion, Logopädie, Sitzung, TV		25 m ²
1 Küche mit Essplatz		35 m ²
1 Raum für Logopädie		22 m ²
1 Terrasse, teilweise überdeckt als Kindergartenspielplatz		62 m ²
1 Materialraum		7 m ²
1 WC-Anlage (Vorraum, Dusche, Wickeltisch, IV-WC)		23 m ²
Fläche für Treppenhaus, Lift, Garderoben, Korridor		101 m ²
2. Obergeschoss		1 Schulzimmer
	1 Schulzimmer	42 m ²
	1 Schulzimmer	60 m ²
	1 Schulzimmer	61 m ²
	4 Räume für Einzelförderung	60 m ²
	1 Küche mit Essplatz	35 m ²
	1 Raum für Logopädie	21 m ²
	1 Raum für Physiotherapie	26 m ²
	1 Materialraum	7 m ²
	1 WC-Anlage (Vorraum, Dusche, Wickeltisch, IV-WC)	23 m ²
	Fläche für Treppenhaus, Lift, Garderoben, Korridor	101 m ²

3. Obergeschoss	1 Schulzimmer	61 m ²
	1 Schulzimmer	62 m ²
	2 Räume für Einzelförderung	je 15 m ²
	1 Handarbeitszimmer / Werken / Textil	45 m ²
	1 Raum für Einzelförderung	15 m ²
	1 Schulküche mit Essplatz	38 m ²
	1 Raum für Logopädie	19 m ²
	1 Raum für Ergotherapie	27 m ²
	1 Bibliothek / Ludothek / Videothek / Schulmaterial	45 m ²
	1 Religionszimmer	15 m ²
	1 WC-Anlage (Vorraum, Dusche, Wickeltisch, IV-WC)	23 m ²
	Fläche für Treppenhaus, Lift, Garderoben Korridor	101 m ²
Dachgeschoss	bestehende Estrichräume	
Anlagen im Freien	Überdeckter Pausenplatz und Schulbusvorfahrt Spielplatz mit Hartbelag Spielwiese Verbindungsweg zur "Schülerhauswiese" 10 Autoabstellplätze 1 Parkplatz für Behindertenfahrzeug	

Das Raumprogramm orientiert sich bezüglich der Nutzflächen am Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung vom 1. Juli 1996 unter Berücksichtigung des unveränderbaren bestehenden Grundrissgefüges. Nebst behindertengerechtem Bauen stehen Anforderungen an den Schall- und Brandschutz sowie der Denkmalpflege im Vordergrund. Die Baupolizeikommission der Stadt St.Gallen hat das Projekt am 8. September 2000 bewilligt.

IV. Kosten

1. Anlagekosten

Umbau und Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen wurden vom Büro Richle und Rüesch Architekten AG, St.Gallen, projektiert. Der Kostenvoranschlag vom 21. Dezember 2000 beruht auf dem Baukostenindex vom 1. April 2000 (105.1 Punkte) und lautet zusammengefasst wie folgt:

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	408'000.–
Gebäude (Umbau- und Sanierungsarbeiten)	Fr.	5'577'000.–
Umgebung	Fr.	570'500.–
Baunebenkosten	Fr.	89'000.–
Ausstattung	Fr.	636'000.–
Anlagekosten	Fr.	7'280'500.–

2. Anrechenbare Aufwendungen für den Staatsbeitrag

Anlagekosten Umbau und Sanierung	Fr.	7'280'500.-
Abzüge:		
- Feuerschutzbeitrag voraussichtlich	Fr.	500.-
- Denkmalschutzbeitrag approximativ	Fr.	14'000.-
- Baukreditzinsen (nicht enthalten)	Fr.	-.-
	Fr.	14'500.-
Maximal anrechenbare Aufwendungen für den Staatsbeitrag	Fr.	<u>7'266'000.-</u>

Über Staatsbeiträge an ausserordentliche nicht vorhersehbare weitere Kosten, mit Ausnahme von Mehraufwendungen infolge einer allfälligen Bauteuerung, bedürfen der Zustimmung des Grossen Rates. Die Kompetenzdelegation vom Grossen Rat an die Regierung in Bezug auf die Bauteuerung stellt eine Neuerung dar, für die durch das Baudepartement verwaltungsintern eine allgemein gültige Abrechnungsmethodik auszuarbeiten ist.

V. Beurteilung

Eine Verbesserung der unbefriedigenden, stark eingeeengten und auf verschiedene Standorte verteilten Schulraumverhältnisse an der HPS entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis. Die Umnutzung des ehemaligen Schülerhauses bietet eine gute Basis zur Anpassung der notwendigen räumlichen Voraussetzungen für einen zweckmässigen pädagogisch-therapeutischen Schulunterricht. Der Mitbericht des Bundesamtes für Bauten und Logistik vom 27. Oktober 1999 im zustimmenden Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung hat dies bestätigt. Die Gebäudestruktur eignet sich für diesen Zweck.

Das umzunutzende Schülerhaus für die HPS ist nur knapp fünf Gehminuten vom heutigen Schulstandort entfernt. Diese nahe Lage ermöglicht es über den Birtweg (Treppe) oder über die Molken- und Steingrüeblistrasse (mit dem Rollstuhl) die bestehende Turn- und Mehrzweckhalle weiterhin für den Schulunterricht zu nutzen.

Die vorgesehenen baulichen Massnahmen betreffen grundsätzlich die Anpassungen der inneren Raumstruktur und der Umgebungsgestaltung für die neue Nutzung, die Sanierung der Gebäudehülle aus energetischer Sicht sowie die Entfeuchtung des südseitigen Untergeschossbereiches.

Das Projekt berücksichtigt generell den bestehenden statischen Gebäudeaufbau. Dadurch wird es möglich, dass weitgehend nur nichttragende Bauteile abgebrochen werden müssen. Allerdings sind zur Gewährleistung der Erdbebensicherheit sowie der Normvorgaben hinsichtlich der Deckentragfähigkeit Verstärkungen notwendig. In Bezug auf die haustechnischen Anlagen ist mit Ausnahme der Wärmeerzeugung und -verteilung, welche Anpassungen im Verteilsystem entsprechend der neuen Raumeinteilung erfordert, eine Gesamterneuerung der Elektro-, Lüftungs-, Sanitär- und Transportanlagen (Lift) unabdingbar, weil sie funktionsuntüchtig, veraltet und nicht mehr vorschriftsgemäss sind.

Im vorliegenden Projekt werden die Anforderungen an das behindertengerechte Bauen erfüllt. Durch die Standortverlegung und den Einbau eines grösseren Personenaufzuges wird das ganze Gebäude rollstuhlgängig erschlossen. In jedem Geschoss ist eine WC-Anlage eingerichtet, die für Rollstuhlfahrer benutzbar ist und den notwendigen Platz für allfällige Assistenz gewährleistet.

Mit dem geplanten Umbau werden für die HPS die notwendigen Voraussetzungen für einen zeitgemässen Schulbetrieb geschaffen. Die Aufgliederung der Geschosse mit den der ganzen Schule dienenden Allgemein- und Spezialunterrichtsräumen im Unter- und Erdgeschoss sowie den im 1. bis 3. Obergeschoss liegenden Klassenzimmern samt Therapie- und Einzelförderungsräumen entspricht einem traditionell gegebenen, zweckmässigen Schulhausaufbau. Die verschiedenen Bereiche der Schule sind funktionell richtig angeordnet.

Die bestehende Hanglage erfordert für den Sonderschulbetrieb eine auf die verschiedenen Bedürfnisse angepasste Umgebungsgestaltung. Zweckmässig und dem Strassenverkehr abgewandt wird für den Schulbusbetrieb nordseitig eine Vorfahrt angelegt, die im Bereich des Mittelrisaliten überdeckt ist. Diese dient während den Pausen als befestigte Spielfläche und als gedeckter Pausenunterstand.

An gut besonnener Lage wird auf der Gebäudeostseite ein Platz mit Geräten zur Bewegungsanimation sowie Einrichtungen für Spiel- und für Sinneserfahrungen ausgestattet. Ein in der abfallenden Böschung angelegter Verbindungsweg schafft den internen Zugang zur nordseitigen Schülerhauswiese (öffentliche Spielwiese). Südwestseitig sind elf Parkplätze, davon einer als Behindertenparkplatz angelegt. Für die Kindergartenschüler ergibt sich auf dem Flachdach des in den Fünfzigerjahren erstellten Anbaus eine geschützte Spiel- und Pausenfläche.

Als Wärmeerzeugungsanlage dient der vorhandene Heizkessel mit umstellbarem Öl-Gasbrenner. Die bestehenden drei revisionsbedürftigen erdverlegten Heizöltanks werden stillgelegt. Es ist beabsichtigt, die Feuerung mit Gas zu betreiben und nur für einen allfälligen Notbetrieb auf Heizöl umzustellen.

Energietechnisch richtig wird in der Abluftanlage von Office und Essräumen eine Wärmerückgewinnungsanlage eingebaut.

Der detaillierte Kostenvoranschlag vom 21. Dezember 2000 ist zweckmässig erarbeitet. Bei Aufwendungen für Gebäude und Betriebseinrichtungen von Fr. 5'577'000.– und einem umbauten Raum von 12'136 m³ ergibt sich ein mittlerer Kubikmeterpreis für den Umbau und die Sanierung des Schülerhauses zur Nutzung als HPS von Fr. 459.55 (Preisstand 1. April 2000). In Anbetracht der unumgänglich notwendigen Erneuerung der Haustechnikanlagen, der Nutzlastverstärkungen, der Schallschutzmassnahmen, der energietechnischen Verbesserungen und der Fassadensanierung sind die veranschlagten Aufwendungen angemessen. Die Kosten sind ausgewiesen.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um eine zweckmässige und betrieblich gute Lösung, die den speziellen Bedürfnissen einer Schule für Kinder mit verschiedenartigsten Behinderungen Rechnung trägt. Aus baulicher Sicht handelt es sich beim vorliegenden Projekt um eine baureife Vorlage.

VI. Staatsbeitrag und Restfinanzierung

Die Leistungen eines Staatsbeitrages an das Bauvorhaben richtet sich nach Art. 5ff SOG. Danach werden Baubeiträge für die Einrichtung, den Ausbau und die Erneuerung der für den Schulbereich notwendigen Bauten ausgerichtet. Anrechenbar sind die Kosten für den Erwerb der Liegenschaft, den Bau und die notwendigen Einrichtungen. Nach Art. 6 SOG können die anrechenbaren Aufwendungen bei der Festsetzung des Baubeitrages anteilmässig herabgesetzt werden, wenn der Anteil Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen weniger als zwei Drittel beträgt. Gestützt auf Art. 27 der Vollzugsverordnung zum SOG (sGS 213.951, abgekürzt SOV) ist für die Ermittlung des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen auf die durchschnittliche Zahl der Aufenthaltstage in drei dem Bewilligungsjahr vorangegangenen Rechnungsjahre abzustellen. Es ergibt ein Verhältnis von

über 98 Prozent für Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen. Die beitragsberechtigten Aufwendungen sind deshalb ungeschmälert anrechenbar.

Nach Art. 7 SOG ist der Baubeitrag auf höchstens einen Drittel der anrechenbaren Aufwendungen begrenzt. Gestützt auf die Finanzlage der Trägerin, die Dringlichkeit und die Zweckmässigkeit des Umbaus und der Sanierung des Schülerhauses rechtfertigt sich die Festsetzung des maximalen Beitragssatzes von 33 1/3 Prozent an die beitragsberechtigten Aufwendungen von Fr. 7'266'000.–. Dies ergibt einen Staatsbeitrag von Fr. 2'422'000.–.

Der Staatsbeitrag wird der laufenden Rechnung des Jahres 2001, im Rechnungsabschnitt 410200.365567, Staatsbeiträge an Sonderschulen (Baubeiträge), belastet. Im entsprechenden Konto sind für dieses Bauvorhaben Fr. 1'400'000.– budgetiert. Der darüber hinausgehende Betrag von Fr. 1'022'000.– muss mit einem Nachtragskredit genehmigt werden. Entsprechend des Baufortschrittes wird es möglich sein, nach Massgabe vorhandener Baukredite, Teilzahlungen zu leisten.

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist gesichert. Der von der Trägerin unterbreitete Finanzierungsplan ergibt folgendes Bild:

Anlagekosten		Fr.	7'280'500.–
Abzüglich:			
Kapitalisierung entfallender Mietzinskosten	Fr.	1'200'000.–	
Eigenleistungen GHG	Fr.	1'460'000.–	
Feuerschutzbeitrag	Fr.	500.–	
Denkmalpflegebeitrag	Fr.	14'000.–	
Bundesbeitrag (ein Drittel von 90 Prozent der Anlagekosten)	Fr.	2'184'000.–	
Kantonsbeitrag	Fr.	2'422'000.–	Fr. 7'280'500.–
Ungedeckte Eigenleistungen		Fr.	–.–

Die kapitalisierten Mietkosten können durch die Aufnahme von Hypothekendarlehen gedeckt werden. Die aktivierten Anlagekosten in der Höhe des Hypothekendarlehens sind nach den Vorschriften des Erziehungsdepartementes abzuschreiben und der HPS-Betriebsrechnung zu belasten. Nach dem Bezug des Schülerhauses darf die Liegenschaft Steingrüblistrasse 1 (ohne Turnhalle) sowie die Provisorien die HPS-Betriebsrechnung nicht mehr belasten.

VII. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über den Staatsbeitrag an Umbau und Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
lic.iur. Anton Grüninger, Landammann

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an Umbau und Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen

Entwurf der Regierung vom 27. Februar 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2001 Kenntnis genommen und
erlässt

in Anwendung von Art. 5 ff. des Gesetzes über Staatsbeiträge an private Sonderschulen vom
31. März 1977

als Beschluss:

1. Der Staat leistet dem Verein Gemeinnützige- und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen an die auf Fr. 7'266'000.– veranschlagten beitragsberechtigten Kosten für Umbau und Sanierung der Liegenschaft Molkenstrasse 1 in St.Gallen einen Beitrag von 33 1/3 Prozent, höchstens Fr. 2'422'000.–.
2. Der Kredit wird der laufenden Rechnung des Jahres 2001 belastet und nach Massgabe der vom Grosse Rat bewilligten Kredite ratenweise ausbezahlt.
3. Zulasten der Verwaltungsrechnung des Jahres 2001 wird ein Nachtragskredit von Fr. 1'022'000.– gewährt.
4. Projektänderungen bedürfen der Genehmigung der Regierung, die Arbeitsvergabe der Zustimmung des Baudepartementes.
Das Baudepartement übt die Aufsicht über die Bauausführung aus. Ein Beauftragter des Baudepartementes ist Mitglied der Baukommission.
5. Über Staatsbeiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Grosse Rat endgültig. Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

